

30.04.01

AS - Fz - Wi

Verordnung**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der
Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger
Anlagen****A. Zielsetzung**

Nach der grundsätzlichen Aufhebung des Prüfmonopols der Technischen Überwachungs-Vereine durch das Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes vom 27. Dezember 2000 können regelmäßige Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen (z.B. Druckbehälter, Dampfkessel, Aufzüge) noch bis zum Ablauf der Übergangsfrist (31. Dezember 2007) durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige vorgenommen werden. Die in Zusammenhang mit diesen Prüfungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgesetzt. Für die Gebühren gilt das Kostendeckungsprinzip.

Der Verband der Technischen Überwachungs-Vereine hat nachgewiesen, dass die Prüfgebühren nicht mehr kostendeckend sind. Da die Kostensteigerungen durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen nicht aufgefangen werden können, ist eine Anpassung der Gebühren an die Erlössituation der Technischen Überwachungs-Vereine erforderlich. Die Anhebung der Gebühren beträgt pauschal 4,75 %.

Darüber hinaus sind in der Verordnung auf Grund der Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes sprachliche Anpassungen bei den elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen notwendig.

B. Lösung

Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen nur insoweit betroffen, als sie selbst überwachungsbedürftige Anlagen betreiben oder an juristischen Personen beteiligt sind, die solche Anlagen betreiben.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da der Umfang der Gebührenerhöhung im Vergleich zu den gesamten Betriebskosten der Anlagen unbeachtlich ist.

30.04.01

AS - Fz - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der
Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger
Anlagen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 805 00 - Ge 50/01

Berlin, den 26. April 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der
Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses
der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Vom

Auf Grund des § 19 Abs. 6 Satz 4 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [**einsetzen: Datum**] ... (BGBl. I S. ... [**einsetzen: Fundstelle**] ...) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Abweichend von § 1 der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), die zuletzt durch Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 6 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [**einsetzen: Datum**] ... (BGBl. I S. ... [**einsetzen: Fundstelle**] ...), bestimmen sich die zu erhebenden Gebühren nach den Anhängen I bis VI dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang I

Gebühren für die Prüfung von Dampfkesselanlagen

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Dampfkessel der Gruppe IV nach § 4 Abs. 4 der Dampfkesselverordnung (DampfkV)

1.1 Bemessungsgrundlage

1.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe IV ist die Jahresgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 4.

Die Jahresgebühr besteht aus

- a) der Grundgebühr nach Nummer 1.1.2,
- b) dem Zuschlag für Feuerungen nach Nummer 1.1.3,
- c) dem Zuschlag für Abgaswasservorwärmer nach Nummer 1.1.4,
- d) dem Zuschlag für Einrichtungen nach Nummer 1.1.5,
- e) dem Zuschlag für Druckausdehnungsgefäße nach Nummer 1.1.6.

1.1.2 Die Grundgebühr wird berechnet

- a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m² (Nummer 1.1.7) und beträgt je Dampfkessel in DM

	bis	100 m ² Heizfläche	$3,04 \cdot H + 110,-$
über	100 m ² bis	500 m ² Heizfläche	$1,24 \cdot H + 283,-$
über	500 m ² bis	3000 m ² Heizfläche	$1,04 \cdot H + 377,-$
über	3000 m ²	Heizfläche	$0,94 \cdot H + 629,-$

- b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in DM $0,14 \cdot N + 110,-$

1.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerung, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form 46,- DM.

1.1.4 Bei Abgaswasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperbar sind, beträgt der Zuschlag 152,- DM.

1.1.5 Bei Dampfkesseln beträgt der Zuschlag für die Prüfung der Einrichtungen für den Betrieb

- a) mit ständiger Beaufsichtigung von einer Warte aus oder mit eingeschränkter Beaufsichtigung oder ohne ständige Beaufsichtigung über 24 Stunden 82,- DM,

b) oder ohne ständige Beaufsichtigung über 72 Stunden

152,- DM.

1.1.6 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, beträgt der Zuschlag jeweils bei einem Rauminhalt

über	50 Liter	bis	50 Liter	90,- DM,
		bis	400 Liter	105,- DM,
über	400 Liter	bis	2.000 Liter	142,- DM,
über	2.000 Liter	bis	5.000 Liter	189,- DM,
über	5.000 Liter	bis	10.000 Liter	225,- DM,
über	10.000 Liter			225,- DM,

und zusätzlich je weitere und angefangene 10.000 Liter

21,- DM.

Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Ausdehnungsgefäß oder einen gemeinsamen Auffangbehälter, ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Ausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter nur einmal zu berechnen.

1.1.7 Berechnung der Heizfläche

1.1.7.1 Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des Dampfkessels, des Überhitzers, des Zwischenüberhitzers und des Abgaswasservorwärmers. Als feuer- oder abgasberührt gelten auch solche Heizflächen, die gegen zu hohe Wärmeeinwirkungen durch Abmauerung geschützt sind.

1.1.7.2 Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_a \cdot \pi.$$

Es bedeuten:

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrundegelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_a},$$

l mittlere beheizte Länge der Rohre in m,

d_a Rohraußendurchmesser in m,

b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre und angeschweißte Rippen als Halterung für Auskleidungen, Ausmauerungen, Ausstüpfungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

1.1.7.3 Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zyklone) gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi,$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

1.1.7.4 Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left[\left(\frac{\pi \cdot d_a}{2} \right) + (t - d_a) \right],$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

1.1.7.5 Bei Rippenrohren gilt als Heizfläche

- bei Dampfkesseln mit eigener Feuerung das 0,3-fache,
- bei Abhitzekesseln das 0,2-fache

der feuer- oder abgasberührten Oberfläche (beide Seiten der Rippen und die dazwischenliegende Rohroberfläche).

1.2 Vorprüfung (Festigkeit und Konstruktion)

1.2.1 Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen eines Dampfkessels werden erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 1,9-fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr, jedoch mindestens 419,- DM,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 360 m² das 1,9-fache der der Heizfläche von 100 m² entsprechenden Grundgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 360 m² das 1,1-fache der der Heizfläche entsprechenden Grundgebühr.

1.2.2 Werden die Unterlagen für mehrere Dampfkessel gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.2.3 Für die Vorprüfung eines Dampfkesselteiles werden Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

1.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

1.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

- a) Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung das 1,1-fache einer Grundgebühr erhoben.

- b) Für die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung von Dampfkesselteilen (auch vorgezogene Teilbauprüfungen) werden Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

1.3.2 Prüfung der Antragsunterlagen

1.3.2.1 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel wird erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m² und bei elektrisch beheizten Kesseln das 2,0-fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr, jedoch mindestens 419,- DM,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m² bis 560 m² das 2,0-fache der einer Heizfläche von 100 m² entsprechenden Jahresgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 560 m² das 1,0-fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr.

1.3.2.2 Werden von demselben Antragsteller die Unterlagen für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden, oder für mehrere Schiffsdampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.3.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.3.2.3 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt werden soll, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.3.2.4 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, für die eine wesentliche Änderung nach § 13 DampfkV erlaubt werden soll, kann bis zum 1,0-fachen einer Gebühr nach Nummer 1.3.2.1 erhoben werden.

1.3.3 Abnahmeprüfung

1.3.3.1 Für die Abnahmeprüfung wird das 1,1-fache einer Jahresgebühr erhoben.

1.3.3.2 Für die Prüfung im kalten Zustand und für die Prüfung im Betriebszustand werden je Dampfkessel und je Prüfung das 0,7-fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 110,- DM erhoben.

1.3.3.3 Für die Prüfung einer Dampfkesselanlage, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt ist, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.3.3.4 Für eine Abnahmeprüfung, z. B. nach wesentlicher Änderung (Teilabnahmeprüfung), kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

1.4 Wiederkehrende Prüfungen

1.4.1 Für die wiederkehrenden Prüfungen (äußere Prüfung, innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) wird zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Jahresgebühr erhoben, unabhängig von der Art und Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen. Die Jahresgebühr ist nicht zu erheben, wenn ein Dampfkessel außer Betrieb gesetzt und dies der zuständigen Technischen Überwachungs-Organisation bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angezeigt worden ist; dies gilt nicht für die im Laufe des nächsten Kalenderjahres wieder angemeldeten Dampfkessel.

- 1.4.2 In dem Jahr, in dem die Gebühr für die Abnahmeprüfung entsteht, wird für die wiederkehrende Prüfung keine Jahresgebühr erhoben.
- 1.4.3 Kann eine Wasserdruckprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so wird dafür bis zum 0,7-fachen einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 110,- DM erhoben.
- 1.4.4 Abweichend von Nummer 1.4.1 Satz 1 werden für die wiederkehrenden Prüfungen von Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen, ausgenommen solchen auf Fahrgastschiffen, die Gebühren wie folgt erhoben:
- | | | |
|----------------------|------------|----------------------|
| – äußere Prüfung | 0,95-fache | } einer Jahresgebühr |
| – innere Prüfung | 0,95-fache | |
| – Wasserdruckprüfung | 0,70-fache | |

1.5 Prüfung vor Wiederinbetriebnahme

- 1.5.1 Sind bei einem während eines vollen Kalenderjahres vorübergehend außer Betrieb gesetzten Dampfkessel Prüfungen entfallen, so wird für jede nachgeholte Prüfung das 0,7-fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 110,- DM erhoben.
- 1.5.2 War eine Dampfkesselanlage länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so wird für jede Prüfung vor Wiederinbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) das 0,7-fache einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 110,- DM erhoben.

1.6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird bis zu dem 0,7-fachen einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 110,- DM erhoben.

1.7 Prüfung von Anlagenteilen

Anlagen zur Reduzierung von Schadstoffen werden nach Nummer 4 berechnet.

2 Dampfkessel der Gruppe II nach § 4 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung

2.1 Bemessungsgrundlage

- 2.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe II sind die Grundgebühr nach Nummer 2.1.2 und die Zuschläge für Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß oder den Auffangbehälter bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.
- 2.1.2 Die Grundgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung D in t/h und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung Q in MW berechnet. Die Grundgebühr beträgt je Dampfkessel mit einer Dampfleistung bzw. Wärmeleistung in DM

bis	4,00 t/h	44,8 · D +	80,-
oder	bis 2,75 MW	63,9 · Q +	80,-
	über 4,00 t/h	22,4 · D +	168,-
oder	über 2,75 MW	31,9 · Q +	168,-

2.1.3 Der Zuschlag beträgt je Feuerung (je Brenner, je Einblase- und Rostfeuerung, je Handbeschickung) sowie für jede weitere Brennstoffart und -form 49,- DM.

2.1.4 Bei Heißwassererzeugern, die ein Ausdehnungsgefäß oder einen Auffangbehälter besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.

2.2 Vorprüfung (Festigkeit und Konstruktion)

Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen eines Dampfkessels wird das 1,3-fache der Grundgebühr nach Nummer 2.1.2, mindestens jedoch 210,- DM erhoben. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.

2.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

2.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 2.1.2 erhoben.

2.3.2 Prüfung der Antragsunterlagen

2.3.2.1 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel wird das 1,5-fache der Gebühr nach Nummer 2.1, mindestens jedoch 314,- DM erhoben. Die Nummer 1.3.2.2 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2.2 Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer wesentlichen Änderung kann das 0,7-fache einer Gebühr nach Nummer 2.3.2 erhoben werden.

2.3.3 Abnahmeprüfung

2.3.3.1 Für die Abnahmeprüfung wird je Dampfkessel das 1,6-fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.3.3.2 Für die Abnahmeprüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Dampfkessel eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.4 Wiederkehrende äußere Prüfung

Für die äußere Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.5 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Dampfkessel der Gruppen I und III nach § 4 Abs.1 und 3 der Dampfkesselverordnung

Vorprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

Für die Vorprüfung, Prüfung der Antragsunterlagen, Bauprüfung, Wasserdruckprüfung und Abnahmeprüfung von Dampfkesseln der Gruppe III sowie für jede Prüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Prüfung und je Dampfkessel, unabhängig von der Größe, eine Gebühr von 147,- DM erhoben.

Für die Vorprüfung finden die Nummern 1.2.2 und 1.3.2.2 entsprechende Anwendung.

4 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, (z. B. die Prüfung von Stromlaufplänen etc.) werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 37,- DM. Der Stundensatz kann bis zu 50 % überschritten werden, wenn die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände den Einsatz besonderer spezialisierter Sachverständiger erfordern (z. B. Prüfungen von SPS-Steuerungen etc.).

5 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden

- 5.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann bei wiederkehrenden Prüfungen für ihre Nachholung oder Fortsetzung das 0,7-fache der Gebühr nach Nummer 1.4, bei allen übrigen Prüfungen für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und für ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr bei Dampfkesseln der Gruppe IV nach Nummer 1.3, 1.5 oder 1.6, bei Dampfkesseln der Gruppe II nach Nummer 2.3 oder 2.4 und bei Dampfkesseln der Gruppe III nach Nummer 3 erhoben werden.
- 5.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 5.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der DampfKV vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4 erhoben werden.

6 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 6.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 6.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

- 6.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

- 6.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 6.2 und 6.3 zu berechnen.

Anhang II

Gebühren für die Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen

1 Prüfung von Druckbehältern

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Behälter mit einem Rauminhalt

bis	400 Liter			105,- DM,
über	400 Liter	bis	2.000 Liter	142,- DM,
über	2.000 Liter	bis	5.000 Liter	189,- DM,
über	5.000 Liter	bis	10.000 Liter	225,- DM,
über	10.000 Liter			225,- DM

und zusätzlich je weitere und angefangene 10.000 Liter 21,- DM.

1.1.2 Zuschlag

1.1.2.1 Bei Druckbehältern, die mit automatischer, teilautomatischer und kombinierter Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung ausgerüstet sind oder elektrisch beheizt werden, beträgt je Feuerung der Zuschlag bei der Vorprüfung, Abnahmeprüfung und äußeren Prüfung 76,- DM.

1.1.2.2 Der Zuschlag für die Vorprüfung zur Berücksichtigung von Zusatzkräften beträgt je Krafteinleitungsstelle 86,- DM.

1.1.3 Prüfungsfaktor

1.1.3.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne die Prüfung des Standsicherheitsnachweises	1,58,
für die Bauprüfung	1,15,
für die Druckprüfung	0,92,
für die Abnahmeprüfung	1,45,
für die Prüfung der Aufstellung	0,55.

Bei baugleichen Druckbehältern wird die Gebühr für die Vorprüfung nur einmal erhoben.

1.1.3.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen und bei Prüfungen in besonderen Fällen beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,50,
für die Druckprüfung	1,15,
für die äußere Prüfung	0,95.

1.1.4 Höchstgebühr

1.1.4.1 Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 1.100,- DM.

1.1.4.2 Für wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Druckprüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 1.487,- DM.

1.1.4.3 Für wiederkehrende äußere Prüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 503,- DM.

1.2 Sonderregelungen

1.2.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen

Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Druckbehältern, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt sind oder sich in einem Fertigungsbetrieb befinden, gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden berechnet:

1.2.1.1 bei Prüfungen vor Inbetriebnahme

für die 2. Prüfung	85 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 3. bis 10. Prüfung	75 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 11. bis 20. Prüfung	50 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 21. und jede weitere Prüfung	25 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1.

1.2.1.2 bei wiederkehrenden Prüfungen

für die 2. Prüfung	85 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1,
für die 3. und jede weitere Prüfung	75 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1.

Die Berechnung der Gebühr nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 beginnt mit der Prüfung des größten Umfanges.

1.2.2 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen und/oder mehreren Auslegungszuständen

1.2.2.1 Für Vorprüfungen werden die Gebühren nach Nummer 1.1 für jeden Druckraum und für jeden Auslegungszustand getrennt berechnet, wobei die Sonderregelung nach Nummer 1.2.1 anzuwenden ist.

1.2.2.2 Für Bau-, Druck- und Abnahmeprüfungen sowie für die wiederkehrenden Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt erfolgen. Ergeben sich hiernach unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

1.2.3 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13.000 Liter für verflüssigte Brenngase

Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,0,
für die wiederkehrende Druckprüfung	0,9.

2 Prüfung von Druckgasbehältern

Für die Prüfung von Druckgasbehältern aller Bauarten, Flaschenbündeln und Ausrüstungsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

2.1 Bauartzulassung

2.1.1 Für die Ordnungsprüfung der Antragsunterlagen wird eine Grundgebühr von 691,- DM erhoben.

2.1.2 Baumuster

Für die im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens notwendigen auf das Baumuster bezogenen erstmaligen Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 2.2 und 4.1 erhoben.

2.2 Erstmalige Prüfung

2.2.1 Prüfung der Zeichnungsunterlagen bei

Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern	168,- DM,
Fässern	246,- DM,
Flaschenbündeln (Gestelle und Ausrüstung) und Treibgastanks	330,- DM,
Fahrzeugbehältern und Containern (im Werksverkehr)	
– für alle Gase, ausgenommen flüssige tiefkalte Druckgase	566,- DM,
– für flüssige tiefkalte Druckgase	733,- DM.

Bei Behälterbaugruppen mit gleichem Durchmesser wird nur ein Behälter berechnet.

2.2.2 Werkstoffprüfung

2.2.2.1 Für die Beurteilung und Auswertung der erforderlichen Prüfungen werden je Probesatz, bestehend aus 1 Zugprobe, 1 Satz Kerbschlagbiegeproben und 1 Fallprobe 40,- DM erhoben.

2.2.2.2 Für die Beurteilung und Auswertung jeder zusätzlichen Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch, Härteprüfung, Bodenbruchversuch, oder eines zu wiederholenden Teiles nach Nr. 2.2.2.1 werden erhoben je 27,- DM.

2.2.3 Berstversuch, Fallversuch und Lastwechselversuch

Für die nachstehenden Prüfungen werden erhoben

Berstversuch mit Wasser	46,- DM,
Berstversuch mit Wasser/Luft	225,- DM,
Fallversuch	35,- DM,
Beurteilung der Ergebnisse eines Lastwechselversuches	340,- DM.

2.2.4 Technische Prüfung der Druckgasbehälter

2.2.4.1 Für die Prüfung von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird insgesamt eine Gebühr nach dem Gesamtinhalt der geprüften Behälter erhoben.

Für die

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bauartzulassungen oder den vorgeprüften Zeichnungen,
 - Bauprüfung und Wasserdruckprüfung,
 - Prüfung des Leergewichtes und des Rauminhalts
- beträgt die Litergebühr

bis 1.000 Liter je Liter	0,115 DM,
ab 1.001 Liter bis 5000 Liter je Liter	0,063 DM,
ab 5.001 Liter je Liter	0,037 DM.

Die Mindestgebühr pro Prüftag und Sachverständigen beträgt 189,- DM zuzüglich 1,20 DM je Behälter.

2.2.4.2 Für die Prüfung von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.2.4.3 Gebührenermittlung in besonderen Fällen:

Die Gebühren nach den Nummern 2.2.4.1 bis 2.2.4.2 werden für jeden Sachverständigen getrennt berechnet. Die Ermittlung der Gebühr erfolgt bei Wechsel des Prüftermins oder des Prüfortes von neuem.

2.2.5 Prüfung der Betriebsfertigkeit

Für die Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

2.2.5.1 Flaschenbündel, Treibgastanks 97,- DM,

2.2.5.2 Fahrzeugbehälter und Container (Werksverkehr) für alle Druckgase 288,- DM.

2.2.5.3 Acetylen-Flaschen

Für die Prüfung der mit poröser Masse und Lösungsmitteln fertig hergerichteten Acetylen-Flaschen wird eine Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

2.3 Wiederkehrende und angeordnete Prüfungen

2.3.1 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird das 1,35-fache der jeweiligen Gebühr nach Nummern 2.2.2 bis 2.2.5 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 189,- DM zuzüglich 1,36 DM je Behälter. Sind Flaschen älter als 50 Jahre, so beträgt der Zuschlag 2,- DM je Flasche.

2.3.2 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.3.3 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen der Acetylen-Flaschen wird das 1,0-fache der Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

3 Prüfung von Füllanlagen

3.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 3.1.1 und Zuschläge nach Nummer 3.1.2.

3.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und Gasart 372,- DM.

3.1.2 Die Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen

für den ersten Füllstand	314,- DM,
für den zweiten Füllstand	157,- DM,
für den dritten und jeden weiteren Füllstand	89,- DM.

3.1.3 Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart wird insgesamt das 0,6-fache der Gebühr nach Nummer 3.1.1 erhoben.

3.2 Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnis Antrag

Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird das 1,15-fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.3 Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme

Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,25-fache einer Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.4 Wiederkehrende und angeordnete Prüfung

Für die wiederkehrende und angeordnete Prüfung der Anlage wird das 0,88-fache der Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.

3.5 Prüfung nach wesentlichen Änderungen

Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen werden Gebühren nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 erhoben.

4 Sonstiges

4.1 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den Nummern 1 bis 3 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsfalles (z. B. auf Grund eines Beschickungsmediums) kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 37,- DM.

4.2 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.2.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 berechnet werden.
- 4.2.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.2.1 für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.2.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Druckbehälterverordnung vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 4.1 erhoben werden.

4.3 Gebührenermäßigung

Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 13 Satz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

4.4 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 4.4.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 4.4.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 4.4.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 4.4.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.4.2 und 4.4.3 zu berechnen.

Anhang III

Gebühren für die Prüfung von Aufzugsanlagen

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen und von Aufzugswärtern werden folgende Gebühren erhoben:

1 Aufzugsanlagen

- 1.1 Die für eine bestimmte Prüfung - abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3 - zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr G nach Nummer 1.2, vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor f nach Nummer 1.3, und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen werden keine Zuschläge erhoben.

1.2 Grundgebühr

Art der Aufzugsanlagen	Grundgebühr G in DM
Gruppe I:	210,-
a) Personenaufzug, vereinfachter Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug	
b) Personen-Umlaufaufzug	
c) Mühlenaufzug	
d) Bauaufzug mit Personenbeförderung	
e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl in Getreidemühlen)	
f) Behindertenaufzug	
Gruppe II:	162,-
a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Lagerhausaufzug	
d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	
e) Behälteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
Gruppe III:	105,-
a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung	
d) Ablassvorrichtung	
e) Behälteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
f) Behindertenaufzug für ausschließlich private Nutzung	
Gruppe IV:	230,-
Fassadenaufzug	

Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II, und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.

1.3 Prüfungsfaktoren

Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe			
	I	II	III	IV
Abnahmeprüfung				
Prüfung der Anzeigeunterlagen				
1.3.1 für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	1,20	1,20	1,20	1,20
1.3.2 für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen				
jeder weiteren Aufzugsanlage desselben				
Ausführung und desselben Betriebes	0,60	0,60	0,60	0,60
Prüfung der Aufzugsanlage				
1.3.3 für die erste Aufzugsanlage	1,55	1,55	1,55	1,55
1.3.4 für jede weitere an demselben Tage geprüfte				
Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern				
diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt				
ist	1,40	1,40	1,40	1,40
1.3.5 Wiedererrichtung eines Bauaufzuges mit				
Personenbeförderung	1,30			
Wiederkehrende Prüfungen				
Hauptprüfung				
1.3.6 für die erste Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.7 für jede weitere an demselben Tage geprüfte				
Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern				
diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt				
ist	0,90	0,90	0,90	0,90
1.3.8 Zwischenprüfung	0,50	0,50	0,75	0,90

1.4 Zuschläge

1.4.1 Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle 21,- DM.

1.4.2 Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m 42,- DM.

Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden.

1.4.3 Bei Aufzügen - ausgenommen Fassadenaufzüge - mit mehr als 1.000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1.000 kg 21,- DM.

Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben.

1.4.4 Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 100 kg 20,- DM.

1.4.5 Bei Aufzügen, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag 79,- DM.

Dieser Zuschlag wird nicht erhoben bei hydraulischen Aufzügen mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln, deren Geschwindigkeit durch fest eingestellte Ventilquerschnitte oder festgelegte und elektrisch überwachte Schieberstellungen bestimmt ist.

1.4.6 Bei maschinellm Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorb-türen oder entsprechenden Ersatzmaßnahmen an den Fahrkorbzugängen beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb bzw. Fahrkorbzugang 21,- DM.

1.4.7 Bei Aufzügen

- mit elektrischer Steuerung für Einfahren und Nachstellen bei geöffneter Fahrschacht- oder Fahrkorb-tür oder
- mit Rampenfahrt oder
- mit Umgehungsschaltung oder
- mit hydraulischem Antrieb und Absinkverhinderungsschaltung

beträgt der Zuschlag 40,- DM.

Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal berechnet.

1.4.8 Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag 79,- DM.

1.4.9 Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 25 m Länge der waagerechten Fahr-bahn beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m 38,- DM.

1.4.10 Bei Aufzügen mit Anschluss an eine Fernnotrufleitzentrale beträgt der Zuschlag 40,- DM.

1.4.11 Bei Aufzügen mit besonderer Ausrüstung als Feuerwehraufzug nach Zeitaufwand.

1.5 Prüfung der statischen Berechnung

Für die Prüfung der statischen Berechnung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung und Fassadenaufzügen wird - unabhängig von der Gebühr für die Anzeigeunterlagen nach Nummer 1.3.1 - die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 37,- DM.

1.6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung erhoben.

2 Aufzugswärterprüfung

2.1 Für die Prüfung des ersten Aufzugswärters werden erhoben 52,- DM.

2.2 Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften Aufzugswärter werden 90 v.H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer

Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 37,- DM.

4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4, Nummer 1.6 oder Nummer 2.1 berechnet werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Aufzugsverordnung vorgeschriebenen Prüfungsfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 3 erhoben werden.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 37,-DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen.

Anhang IV

Gebühren für die Prüfung von Acetylenanlagen

Für die Prüfung von Acetylenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1 Erstmalige Prüfung

Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer nicht der Bauart nach zugelassenen Acetylenanlage und für die Prüfung vor Inbetriebnahme wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je Prüfung für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 37,- DM.

2 Wiederkehrende Prüfungen

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

3 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

4 Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 37,- DM.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.

5.2. Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Anhang V

**Gebühren
für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung
und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten**

1 Prüfung der Gesamtanlage

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden. Nach den Gebühren für die Prüfung der Gesamtanlage werden - soweit zutreffend - zusätzlich die Gebühren für die Prüfung der Anlagenteile nach den Nummern 2, 3, 4 und 8 erhoben. Bei der Prüfung von Anlagen nach den Nummern 5, 6, 9, 10 und 11 werden nur die dort genannten Gebühren erhoben.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

für Läger für ortsbewegliche Gefäße	162,- DM,
für Läger mit ortsfesten Tanks	22,- DM,
für Füllstellen	131,- DM,
für Tankstellen	44,- DM.

1.1.2 Zuschläge

Die Zuschläge betragen

für Läger mit mehr als einem ortsfesten Tank je weiteren Tank	10,- DM,
für Füllstellen mit mehr als zwei Fülleinrichtungen je weitere Fülleinrichtung	16,- DM,
für Tankstellen mit mehr als vier Zapfventilen je weiteres Zapfventil	10,- DM.

1.1.3 Prüfungsfaktor

Der Prüfungsfaktor beträgt

für die Prüfung vor Inbetriebnahme	1,1,
für die wiederkehrende Prüfung	1,0,
für die Prüfung nach wesentlicher Änderung	1,0,
für die angeordnete Prüfung oder die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme	1,0.

1.1.4 Höchstgebühr

Die Höchstgebühr beträgt

für die Prüfung von Lägern mit ortsfesten Tanks	1.624,- DM,
für die Prüfung von Füllstellen	346,- DM,
für die Prüfung von Tankstellen	178,- DM.

2 Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks

2.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 2.1.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 2.1.2 vervielfacht wird.

2.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

bis 10.000 Liter	136,- DM,
über 10.000 Liter bis 50.000 Liter	147,- DM,
über 50.000 Liter	168,- DM.

2.1.2 Prüfungsfaktor

2.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachberechnung der statischen Berechnung	1,6,
für die Bauprüfung	1,6,
für die Druckprüfung	1,1,
für die Prüfung der Außenisolierung	1,6,
für die äußere Prüfung	1,0,
für die innere Prüfung	1,0,
für die Prüfung der Innenbeschichtung	2,1,
für die Dichtheitsprüfung	1,4,
für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigegerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,2,
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3.

2.1.2.2 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die äußere Prüfung	0,9,
für die innere Prüfung	1,6,
für die Prüfung der Innenbeschichtung	1,4,
für die Dichtheitsprüfung	1,3,
für die Funktionsprüfung eines Leckanzeigegerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,1,
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,2.

3 Flachbodentanks

3.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 3.3.1, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 3.1.2 vervielfacht wird.

3.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Tanks mit einem Rauminhalt

bis 5.000 m ³	236,- DM,
über 5.000 m ³ bis 10.000 m ³	403,- DM,
über 10.000 m ³ bis 20.000 m ³	550,- DM,
über 20.000 m ³	550,- DM,
und zusätzlich je weiteren und angefangenen 10.000 m ³	90,- DM.

3.1.2 Prüfungsfaktor

3.1.2.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnungen	1,3,
für die Bauprüfung	2,7,
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,7,
für die Standdruckprobe	1,0,
für die Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit (10 v.H.)	1,0,
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes	0,8,
für die äußere Prüfung	1,1,
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,5.

3.1.2.2 Bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen und Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,5,
für die Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,4,
für die Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes	0,8,
für die äußere Prüfung	0,9,
für die Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3.

3.2 Flachbodentanks in Sonderbauweise

Für die Prüfungen an Flachbodentanks in Sonderbauweise (z.B. unterirdische Flachbodentanks) werden Gebühren nach Nummer 3.1 berechnet. Für den über die Prüfungen nach Nummer 3.1 hinausgehenden Aufwand werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4 Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen

4.1 Für die Prüfung von Rohrleitungen, ausgenommen Fernleitungen und Verbindungsleitungen sowie Rohrleitungen nach Nummer 4.2, werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

4.2 Für die Prüfung von Rohrleitungen in Tanklagern, die mit einem kathodischen Korrosionsschutz oder mit Einrichtungen zur Anzeige und Registrierung des Betriebsdruckes ausgerüstet sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

5 Tanks von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Tankcontainer im Werksverkehr

Für alle Prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter erhoben.

6 Tanks von Eisenbahnkesselwagen im Werksverkehr

Für alle Prüfungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter erhoben.

7 Sonderregelungen

7.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen nach den Nummern 2 und 3

Werden für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v.H. und für jede weitere Prüfung 75 v.H. einer Gebühr nach den Nummern 2 und 3 berechnet. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

7.2 Prüfung unterteilter Tanks

Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

8 Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

8.1 Elektrische Einrichtungen

8.1.1 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Lägern und Füllstellen werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 73,- DM und folgende Zuschläge erhoben

	explosions- geschützte Bauart in DM	normale Bauart in DM
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)		
– bis zu einer Leistung von je 15 kW	25,-	14,-
– bis zu einer Leistung von je mehr als 15 kW	47,-	24,-
für jede Leuchte	8,-	6,-

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten. Für die Prüfung der Mess-, Steuer- und Regelanlagen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.1.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben

8.1.2.1 für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen

– für jede Förder- und Abgabeeinheit	72,-DM,
– für jede Zusatzeinrichtung (Belegdrucker/Mess-, Rechen- oder Anzeigeeinheit mit Fernübertragung)	36,- DM.

8.1.2.2 für die Prüfung jeder Einrichtung zur Ableitung statischer Ladung jeder zusätzlichen Abgabeeinheit (Zapfschlauch mit Zapfventil), die die Zahl der Fördereinheiten überschreitet, für die Prüfung von Gasrückführsystemen je Einzelanlage

14,- DM,
36,- DM.

Für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.2 Einrichtungen für den Blitzschutz

8.2.1 Für die Prüfung der Einrichtung für den Blitzschutz wird für jede in sich geschlossene Anlage

eine Grundgebühr von 67,- DM
und ein Zuschlag für jede Trennstelle von 14,- DM

erhoben.

8.3 Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz

8.3.1 Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben

Prüfung nach VDE 0165 je Abgabeeinrichtung 9,- DM,
Funktionsprüfung für den ersten Tank 128,- DM,
für jeden weiteren Tank ein Zuschlag von 42,- DM,
für jede Fremdstromanlage ein Zuschlag von 21,- DM,
für jede Anode ein Zuschlag von 21,- DM.

8.3.2 Für die Prüfung auf Erfordernis eines kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben

Messung des spezifischen Bodenwiderstandes 128,- DM,
Messung des Tank-/Bodenpotentials je Tank 71,- DM,
Ermittlung des Ausbreitungswiderstandes je Tank 37,- DM.

8.3.3 Für die Prüfung auf Erfordernis des kathodischen Korrosionsschutzes von Lägern und Füllstellen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.

8.4 Angeordnete Prüfungen

Für angeordnete Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 8.1 bis 8.3 erhoben.

9 Fernleitungen

9.1 Für jede der nachstehenden Prüfungen von Fernleitungen zum Befördern brennbarer Flüssigkeiten

- Vorprüfung,
- Bauprüfung,
- Festigkeits- und Dichtheitsprüfung,
- Abnahmeprüfung,
- wiederkehrende Prüfung,

werden Gebühren erhoben, die im einzelnen nach der Formel

$$K = d \cdot (I \cdot A + B) + Z \cdot C$$

errechnet werden.

Hierin bedeuten:

K = Gebühr in DM,

d = durchmesser- und prüfartabhängiger Faktor nach Nummer 9.2,

l = Fernleitungslänge in km, wobei für die Gebührenerrechnung Mindestlängen nach Nummer 9.3 zu berücksichtigen sind. Bei Parallel-Leitungen wird bei wiederkehrenden Prüfungen die Leitung mit dem größten Durchmesser mit 100 v.H., alle weiteren Leitungen werden mit 30 v.H. der Länge in Ansatz gebracht. Eine Parallel-Führung liegt vor, wenn zwei oder mehr unabhängig betreibbare Leitungen, die gleichartige Fördermedien in gleicher Richtung fördern, über eine Strecke von mehr als 5 km überwiegend in einem Abstand von nicht mehr als 50 m parallel zueinander verlaufen. In eine Rohrleitung einbezogene Doppelleitungen, z.B. Loopingstrecken und Doppeldüker, werden bei wiederkehrenden Prüfungen nicht angerechnet.

A = prüfartabhängiger Faktor für den Rohrleitungsstrang in DM km nach Nummer 9.3,

B = stations- und prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.4,

C = prüfabhängiger Faktor in DM nach Nummer 9.5 bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten,

Z = Anzahl der DMS-Messgitter oder SDM-Messlängen je Fernleitung einschließlich ihrer evtl. Abzweigungen bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflussgebieten.

Wird ein Teil der Fernleitung oder der Station zur Prüfung gestellt oder wird nur ein Teil der Prüfungen vor Inbetriebnahme oder wiederkehrenden Prüfung durchgeführt, so kann eine Gebühr bis zum 1,0-fachen der sich nach der Formel errechneten Gebühr erhoben werden.

Ergeben sich bei der Anwendung von Mindestlängen unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Bei Leitungen von mehr als 75 km bis 150 km Länge wird die über 75 km hinausgehende Leitungslänge bei der Gebührenerrechnung für Vor- und Abnahmeprüfung um 20 v.H. vermindert.

Für die über 150 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v.H., für die über 225 km hinausgehende Leitungslänge 65 v.H.

9.2 Der Zahlenwert für den Faktor d wird wie folgt bestimmt:

Außendurchmesser der Fernleitung in mm	Vor- prüfung	Bau- prüfung	Festigkeits- und Dichtheits- prüfung	Abnahme- prüfung	Wiederkehrende Prüfung (bei Medium)	
					Rohöl	Produkt
1	2	3	4	5	6	7
≤ 273,1	0,7	0,7	0,7	0,7	0,75	0,80
> 273,1 ≤ 304,8	0,8	0,7	0,8	0,8	0,75	0,80
> 304,8 ≤ 406,4	0,8	0,7	0,8	0,8	1,0	1,08
> 406,4 ≤ 711,2	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	1,08
> 711,2	1,4	1,7	1,4	1,4	1,0	1,08

Ergeben sich hiernach bei den erstmaligen Prüfungen von Leitungen bis zu 273,1 mm Durchmesser unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

9.3 Die Zahlenwerte für den Faktor A und die Mindestlänge l betragen:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- und Dicht- heitsprüfung	Abnahme- prüfung	Wieder- kehrende Prüfungen außer Prüfungen des KKS ^{2) 3)}	Wieder- kehrende Prüfungen des KKS ³⁾
1	2	3	4	5	6	7
Mindest- länge l	5	1	5 ¹⁾	5	5	5
Faktor A	1.498	3.876	1.351	1.121	73	42

¹⁾ Bei einer Dichtheitsprüfung, die aus einer äußeren Besichtigung besteht, beträgt die Mindestlänge l = 1 km.

²⁾ Für jede zusätzliche Dichtheitsprüfung beträgt der Zahlenwert für den Faktor A 16.

³⁾ KKS = Kathodischer Korrosionsschutz.

- 9.4 Der Zahlenwert für den Faktor B ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen. Er errechnet sich aus der Summe der auf jeweils eine Station bezogenen Hilfswerte B 1 bis B 5.

Station	Hilfs- werte	Vor- prüfung	Bau- prüfung	Festig- keits- und Dicht- heitsprü- fung	Ab- nahme- prü- fung	Wieder- kehrende Prüfung außer Prüfung der elektrotechni- schen Ein- richtungen und der Dichtheit an Slop- systemen	Wieder- kehrende Prüfung der elektro- techni- schen Einrich- tungen	Wieder- kehren- de Prüfung der Dichtheit an Slop- systemen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pump- und Druck- erhö- hungs- station	B 1	18583	18583	7427	14864	3383	754	629
Über- gabe- station	B 2	6683	6683	2598	5206	1718	299	314
Ab- zweig- station	B 3	4462	4462	1739	3719	1116	299	189
Schie- bersta- tion	B 4	1739	1739	744	1487	649	115	-
Sicher- heits- bzw. Entlas- tungs- station	B 5	8914	8914	3719	7427	2095	299	314

Werden bei einer Fernleitung mehrere artgleiche Stationen gleichzeitig zur Vorprüfung gestellt, so werden für die zweite und alle weiteren Stationen nur 50 v.H. der Tabellenwerte eingesetzt. Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht, die weiteren Funktionen werden mit 50 v.H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet.

9.5 Die Zahlenwerte für den Faktor C und die Mindestgebühren betragen:

	Durchführung von Dehnungsmessungen	Auswertung und grafische Darstellung von Dehnungsmessungen	Stellungnahme zu den Dehnungsmessungen	Ermittlung neuer Nullwerte für Dehnungsmessungen
Faktor C				
DMS-Messgitter	8,5	6,0	1,3	107,9
SDM-Messlängen	16,8	11,9	13,6	26,9
Die Gebühren je Prüfung betragen jedoch in DM mindestens				
DMS-Messgitter	414	608	414	340/Rohrmess-ebene
SDM-Messlängen	414	215	414	340/Rohrmess-ebene

Die Gebühr für die Erörterung der Ergebnisse der bergbaulichen Überwachung mit den zuständigen Behörden beträgt je Erörterungstermin und Sachverständigen 943,- DM.

9.6 Werden Prüfungen durchgeführt, die

1. über die im Regelfall für Fernleitungen vorgesehenen Prüfmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung, Bauprüfung, Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfung (Prüfarten) hinausgehen oder

2. im Regelfall der Art nach nicht vorgesehen sind,

so ist hierfür eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

10 Verbindungsleitungen

Für Prüfungen von Verbindungsleitungen ist eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

11 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsumfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 37,- DM.

12 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

12.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlasst hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 berechnet werden.

- 12.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 12.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 12.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 11 erhoben werden.
- 13 Terminzuschläge und Reisezeiten**
- 13.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 13.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muss, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.
- 13.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 13.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 13.2 und 13.3 zu berechnen.

Anhang VI

**Gebühren
für die Prüfung elektrischer Anlagen
in explosionsgefährdeten Bereichen**

1 Gebühr

Für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 37,- DM.

2 Terminzuschläge und Reisezeiten

2.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.

2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 37,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Begründung

A. Allgemeines

- I. Für besonders gefährliche Anlagen (überwachungsbedürftige Anlagen) sind durch Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz (GSG) Prüfungen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige vorgeschrieben. Die in Zusammenhang mit diesen Prüfungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgesetzt. Das Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung ist anzupassen, weil eine Kostendeckung der Gebührensätze nicht mehr besteht.

Die letzte Änderung der Kostenverordnung erfolgte durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung im Jahre 1996. Insbesondere wurden hier die Gebühren für die Prüfungen im Aufzugsbereich sowie bei Prüfungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, angehoben.

Der Verband der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV) hat durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisrechnungen bis einschließlich des Jahres 1999 den Nachweis geführt, dass die Gebühren für die Prüfung von

- Dampfkesseln (Anhang I der Kostenverordnung)
- Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen (Anhang II der Kostenverordnung)
- Aufzugsanlagen (Anhang III der Kostenverordnung)
- Acetylenanlagen (Anhang IV der Kostenverordnung)
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten (Anhang V der Kostenverordnung) und
- elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (Anhang VI der Kostenverordnung)

nicht mehr kostendeckend sind.

Gründe für diese Unterdeckung sind neben der Steigerung der Personalkosten aufgrund tariflicher Vorgaben zusätzlich in der Anpassung der "Richttafeln nach Heubeck" (Sterbe-

tafeln) sowie in dem Anstieg der Sachkosten aufgrund allgemeiner Preissteigerungen zu sehen.

Die Technischen Überwachungs-Vereine haben im Rahmen ihrer betrieblichen Altersversorgung Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt nahezu ausschließlich nach den "Richttafeln von Heubeck". Die im Jahr 1998 vorgenommene Anpassung dieser Richttafeln hat zur Folge, dass zusätzlich eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen erforderlich ist.

Auf der Basis der Kostenträgerergebnisse wurde für das Jahr 1999 ein Verlust von 3,22 % ermittelt. Für das Jahr 2000 wird in Anlehnung an die Personalkostenentwicklung der öffentlichen Haushalte (Nullrunde bei Beamtenbesoldung) von einer Gebührenerhöhung abgesehen. Für die Jahre 2001-2002 ist mit einer jährlichen Steigerung für die Personal- und Sachkosten von insgesamt jährlich ca. 2 % zu rechnen. Für den Zeitraum 1999-2002 ist somit von einer Unterdeckung von ca. 4,75 % auszugehen. Bei dieser Berechnung sind mögliche Spar- und Rationalisierungsmaßnahmen bereits berücksichtigt. Eine Anpassung der Anhänge I bis VI (Gebührenverzeichnis) der Kostenverordnung an die geänderte Kostensituation ist daher unumgänglich.

Nach dem Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung ist eine Erhöhung der Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen von pauschal 4,75 % vorgesehen.

Bei der Neufestsetzung der Gebühren wurden die vorgelegten Abrechnungen der Technischen Überwachungs-Vereine als Beurteilungsmaßstab herangezogen.

Für die Jahre 2003 bis 2007 ist bei gleicher Erlössituation mit einer weiteren Steigerung der Personal- und Sachkosten von jährlich ca. 1,55 % zu rechnen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch nach Auffassung der Länder im Jahr 2003 eine Erhöhung der Gebühren für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen in Höhe von pauschal ca. 7,75 % vorzunehmen, um das Gebot der Kostendeckung erfüllen zu können.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung nur insoweit betroffen, als sie selbst überwachungsbedürftige Anlagen betreiben oder an juristischen Personen beteiligt sind, die solche Anlagen betreiben. Gemessen an den Gesamtkosten überwachungsbedürftiger Anlagen sind die durch die Gebührenerhöhung eintretenden Mehrkosten gering. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

- II. Die Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 27. Dezember 2000 [(BGBl. I S. 2048), in Kraft getreten am 31. Dezember 2000] wirkt sich insofern auf die Kostenverordnung aus, als das Sachverständigenwesen neu strukturiert wird. Das bestehende personenbezogene Prüf- und Sachverständigenwesen ist durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen abgelöst worden. Künftig sollen die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen nicht von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen, sondern von zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt werden.

Eine Regelung der zu erhebenden Gebühren durch staatliches Kostenrecht ist daher ab 01.01.2008 nicht mehr möglich. Die Kostenverordnung ist im Rahmen der GSG-Änderung aufgehoben worden; in der Übergangszeit bis zum 31.12.2007 ist die Kostenverordnung allerdings weiterhin anzuwenden und anzupassen.

Insoweit ist eine Anhebung der Gebühren der Kostenverordnung trotz der Aufhebung erforderlich, damit auch in der Übergangszeit eine Kostendeckung gewährleistet ist.

Aufgrund der GSG-Änderung sind auch sprachliche Anpassungen bei den elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen notwendig.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu den Vorschriften der Verordnung

1. Zu § 1

Diese Vorschrift dient der Anpassung des Gebührenverzeichnisses.

2. Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

II. Zu den Vorschriften der Anhänge I bis VI

1. Die in den Anhängen I bis VI enthaltenen Gebühren werden pauschal um 4,75 % angehoben.
2. Zu Anhang VI

Durch die Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes wurde in § 2 Abs. 2a Nr. 6 die Bezeichnung „Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen“ durch den EG-rechtlichen Begriff „Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ wie er in der Richtlinie 94/9/EG als auch in der Richtlinie 1999/92/EG verwendet wird, ersetzt. Eine entsprechende sprachliche Anpassung erfolgt in der Überschrift und in Abschnitt 1, Satz 1; das Wort "Räumen" wird jeweils durch das Wort "Bereichen" ersetzt. Diese Vorschrift enthält die entsprechende redaktionelle Anpassung.

22.06.01

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat stellt fest, dass die in der Begründung zur Verordnung in Teil A Nr. I angeführte "Auffassung der Länder", die Gebühren seien bereits im Jahr 2003 um pauschal 7,75 % zu erhöhen, keine Festlegung für die zukünftige Haltung des Bundesrates in dieser Sache bedeutet. Die Gebührenhöhe richtet sich streng nach dem Äquivalenzprinzip.

Etwaige Fehlbeträge in der Kostendeckung sind zu gegebener Zeit durch geeignete Unterlagen der Technischen Überwachungs-Vereine nachzuweisen und können in die Zukunft nur bedingt vorausgesehen werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Kosten und das Gebührenaufkommen auch im Hinblick auf die jetzt vorgelegte Gebührenerhöhung in den nächsten Jahren entwickeln. Erst auf dieser Grundlage kann eine endgültige Entscheidung gefällt werden, wann und in welcher Höhe eine erneute Gebührenanhebung notwendig ist.

Angesichts der durchgehend hohen Belastung mit öffentlichen Abgaben betont der Bundesrat darüber hinaus die Notwendigkeit, auf allen Ebenen auf eine Senkung der Kostenbelastung der Unternehmen hinzuwirken. Gebührenerhöhungen sind danach nur vertretbar, wenn zuvor alle denkbaren Einspar- und Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Auch dies muss zu gegebener Zeit dargelegt werden.